

Doing Business in the USA

Mehr Präsenz, Markt und Erfolg



Roundtable
Hotel Marriott, Zürich
8. April 2014



Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensgründung in den USA

REISS + PREUSS LLP

JASCHA D. PREUSS PARTNER

T +1 646 731 2775 F +1 646 619 4705

JPREUSS@REISSPREUSS.COM

US-Gesellschaftsrecht

- Jeder US-Bundesstaat hat eigenes Gesellschaftsrecht
- Einige Staaten bieten vorteilhafte *rechtliche* Rahmenbedingungen
 - Gesellschaftsgründung
 - Geschäftsalltag
 - z.B. Delaware
 - Formalitäten sind leicht einzuhalten
 - Mühelose Veränderungen der Gesellschaftsform, der Gesellschaftssatzung, des Geschäftsnamen, u.s.w.
 - Der Hauptgeschäftssitz braucht nicht in Delaware zu sein
 - *Mythos* Steueroase Delaware

Gesellschaftsformen

Wesentliche Erwägungen bei der Wahl der geeigneten Rechtsform:

- Steuerliche Optimierung
- Organisation der Geschäftsführung
- Kontinuität oder Personengebundenheit
- Veräusserlichkeit von Anteilen
- Limitierung der Haftung
- Kosten der Gründung und Verwaltung

Gesellschaftsformen

Rechtsformen für US-Gesellschaft

- Zweigniederlassung (Branch)
- Corporation (Inc., Corp., Ltd.)
- Limited Liability Company (LLC)
- Partnership
 - General Partnership
 - Limited Partnership

Zweigniederlassung

(Branch)

- Keine selbstständige Rechtspersönlichkeit
- Registrierung des ausländischen Unternehmens beim Secretary of State des Bundesstaates, in dem die Zweigniederlassung etabliert werden soll
(Certificate to Transact Business / Qualification)
- Volle zivilrechtliche Haftung des ausländischen Unternehmens
- Steuerfragen sorgfältig abwägen
 - Steuerpflicht (Federal, State, Municipality)
 - Auch für sonstige US-Umsätze des ausländischen Unternehmens

Corporation

- Eigenständige juristische Einheit
- Haftung auf Vermögen der Corporation beschränkt
- Ausländer / andere Gesellschaften können Aktionäre sein
 - Ausnahme: Subchapter S-Corporations (US Citizen / Green Card Holder)
- Rechtswahl:
 - Recht des Gründungsstaates, aber rechtlicher Sitz der Corporation muss nicht mit Ort der tatsächlichen Geschäftsführung identisch sein
 - Corporation Laws etwa der Hälfte aller 50 US-Bundesstaaten:
 - Basis: Model Business Corporations Act oder Revised Model Business Corporation Act
 - Corporation Law des Bundesstaates Delaware

Corporation

Gründung

- Kurzfristig (innerhalb von Tagen – ev. gleichentags)
- Kann in jedem Bundesstaat erfolgen
- Kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital
- Begrenzter Verwaltungsaufwand
- Geringe Kosten
 - Geringe Gründungsgebühr (Filing Fee)
- Keine notarielle Beglaubigung des Gründungsakts
- Kein öffentlicher Registereintrag
 - Keine Handelsregister wie in CH (beschränkte Öffentlichkeit, variiert je nach Bundesstaat)

Corporation

Gründungunterlagen:

- Certificate of Incorporation
 - Einreichung beim Secretary of State des Gründungsstaates
 - Beinhaltet Regelungen hinsichtlich:
 - » Firma der Corporation
 - » Unternehmenszweck (oft allgemein gehalten)
 - » Kapitalisierung des Unternehmens
 - genehmigte Anzahl Aktien
 - Verschiedene „Klassen“ von Aktien möglich
 - » Adresse des Zustellungsbevollmächtigten (Registered Agent)

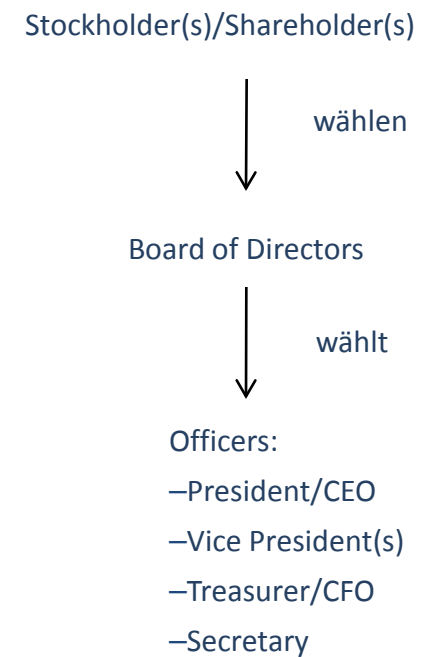
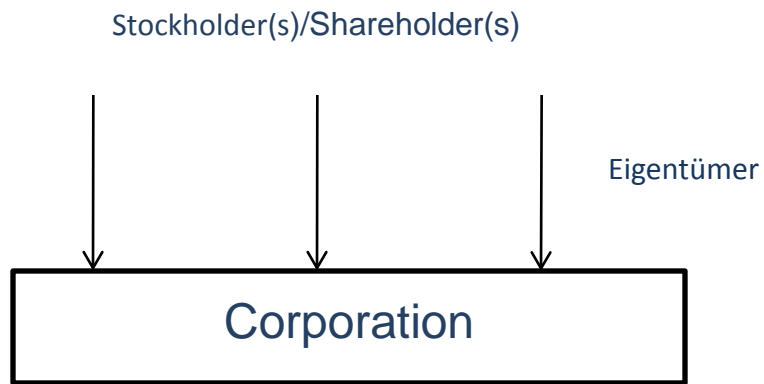
Corporation

(Gründungsunterlagen, Fortsetzung)

- By-Laws
 - Regeln Organisation der Gesellschaft und Kompetenzen der Organe
 - Aktionäre
 - Board of Directors
 - Aktionärsversammlung / Sitzungen des Board of Directors
 - Stimmrechte
 - Verschiedene Klassen von Stimmrechten möglich
 - Beschlüsse, die der Zustimmung des Board of Directors bzw. der Aktionäre bedürfen
 - Keine amtliche Einreichung oder öffentliche Bekanntmachung

Corporation

Eigentums- und Governance-Struktur



Corporation

Besteuerung

- Besteuerung Gewinne auf Körperschaftsebene
 - Bundeskörperschaftssteuer (Federal Corporate Income Tax) progressiv 15%-35%
 - Gründungsstaat spielt keine Rolle (Mythos Delaware)
 - Bundesstaaten (& Gemeinden) erheben eigene Körperschaftssteuern
- Besteuerung Aktionäre - Dividendenausschüttung
 - Binnenverhältnis: Bundeseinkommenssteuer (Federal Individual Income Tax) von 15% bis zu 35%
 - „Vertikale“ Doppelbesteuerung
 - Quellenbesteuerung (Withholding Tax) bei ausländischem Aktionariat
 - Generell: 30%
 - Schweiz-Amerikanisches Doppelbesteuerungsabkommen (1996)
 - Quellensteuer: 5% (u.a. bei Alleinaktionärin sofern andere Voraussetzungen erfüllt), sonst 15%

Limited Liability Company (LLC)

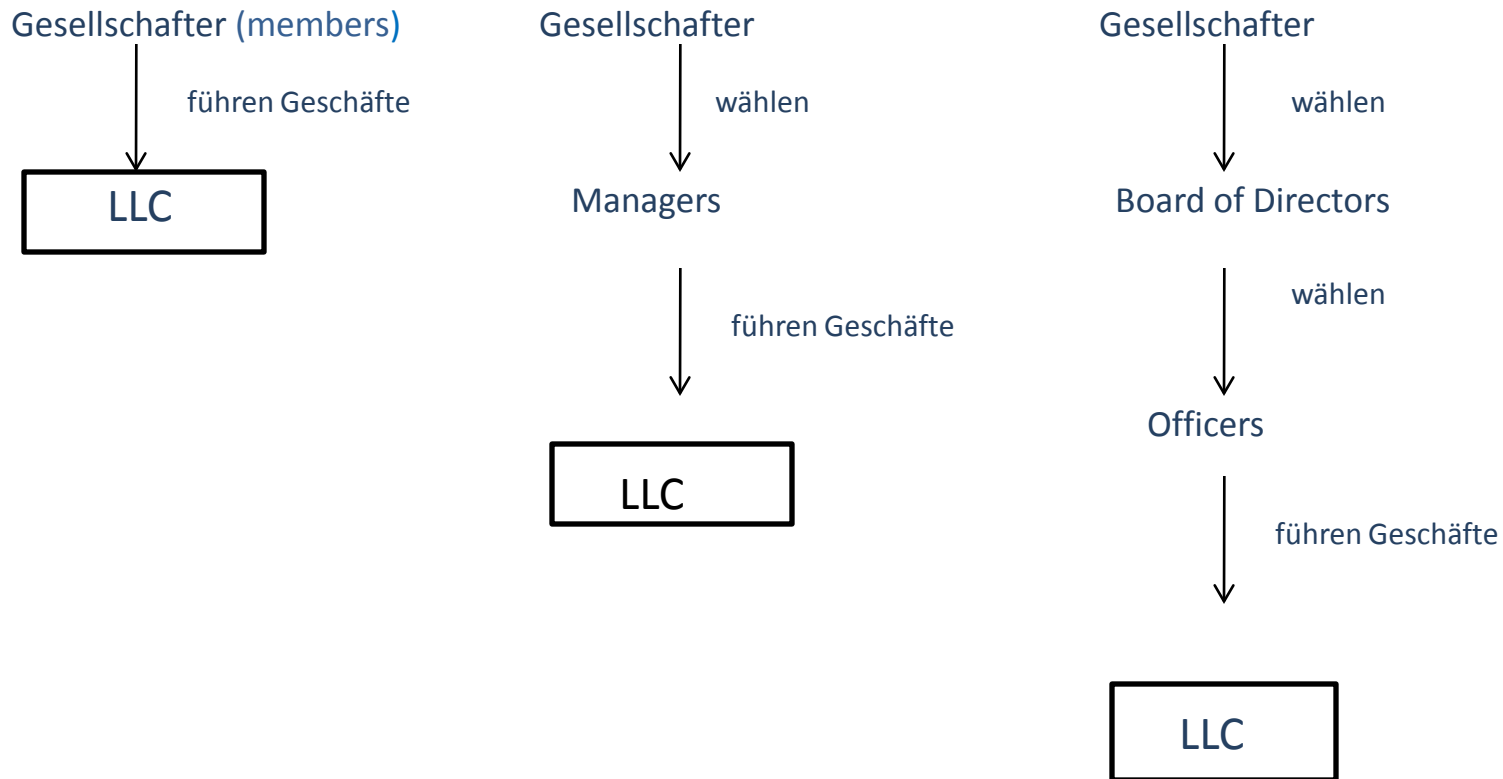
- Vereinigt Vorteile von Kapital- und Personen-Gesellschaften
 - Beschränkte Haftung wie bei Kapitalgesellschaft
 - Wahl der Besteuerung möglich
 - „Check The Box“ Rule
 - » Wahl zwischen Besteuerung als Corporation (auf Ebene der LLC) oder als Partnership/Disregarded Entity (nur auf Ebene Gesellschafter)
 - » **Vorsicht!** Falls LLC Besteuerung als Disregarded Entity gewählt hat, gilt sie u.U. als Betriebsstätte (Branch) in den USA der an ihr beteiligten CH-Gesellschaft
 - » US-Steuerpflicht der CH-Muttergesellschaft

Limited Liability Company

- Umfangreiche vertragliche Freiheiten
 - Gesellschafter (Members) können alle Aspekte ihrer Beziehung untereinander und zur LLC vertraglich regeln
- Wahl zwischen verschiedenen Arten von Managementstrukturen
 - Management durch Members (vergleichbar mit Management bei General Partnership – siehe unten)
 - Management durch Manager (vergleichbar mit Management bei Limited Partnership – siehe unten)
 - Management wie bei Corporation durch Board of Directors und Officers

Limited Liability Company

Governance-Modelle



Limited Liability Company

- Formloser Ablauf von Entscheidungsprozessen
 - Keine gesetzliche Verpflichtung zur Abhaltung von Versammlungen oder Beschlussfassung
 - Kann vertraglich geregelt werden
- Alternative für Strukturierung der US-Investition
 - Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft und
 - Flexibilität einer der Partnerschaft ähnlichen Organisation
 - U.U. geeignet für Joint Venture-Unternehmen
 - Steuerliche Strukturierung sorgfältig prüfen (Betriebsstättenproblematik)!
- Verschiedene Klassen von Anteilen mit verschiedenen Rechten möglich

Limited Liability Company

Rechtswahl

- Recht des Gründungsstaates, aber Sitz der LLC muss nicht mit Ort der tatsächlichen Geschäftsführung identisch sein
- LLC-Gesetzgebung der US-Bundesstaaten in weiten Bereichen vereinheitlicht
- LLC-Gesetzgebung des Bundesstaates Delaware

Limited Liability Company

Gründungunterlagen

- Certificate of Formation
 - Inhalt
 - » Firma
 - » Adresse der LLC bzw. des Zustellungsbevollmächtigten
(Registered Agent) im Gründungsstaat
 - » Unternehmenszweck
 - Einreichung beim Secretary of State des Gründungsstaates
 - Keine Angaben hinsichtlich Kapitalisierung
- Limited Liability Company Agreement (in manchen Bundesstaaten Operating Agreement genannt)
 - Zwischen den Gesellschaftern (Members) und allenfalls der Gesellschaft
 - Regelt Unternehmensorganisation, Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft und untereinander

Limited Liability Company

Minimalinhalt eines Limited Liability Agreement:

- Unternehmenszweck
- Einlagen und Anteile der Gesellschafter
 - » Geld- oder Sacheinlagen
 - » Auch Dienstleistungen (z. T. auch zukünftige)
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Steuerliche Behandlung der Gesellschaft
- Management des Unternehmens
 - » Bei fehlender anderer vertraglicher Regelung sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, einschliesslich Befugnis, Verbindlichkeiten für die Gesellschaft einzugehen (meiste Bundesstaaten)
 - » Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis möglich (Managers vs. Members)

Limited Liability Company

- Öffentliche Bekanntmachung
 - In einigen Bundesstaaten (z.B. New York) erforderlich
 - Minimaler Inhalt
 - Publikationskosten
 - Rechtsnachteile bei fehlender öffentlicher Bekanntmachung (z.B. Suspendierung, heilbar)

Limited Liability Company

Dauer, Veräußerlichkeit von Anteilen

- Soweit im LLC Agreement verabredet, oder bei Zustimmung aller verbleibenden Gesellschafter Weiterbestehen der LLC auch bei Ausscheiden eines Gesellschafters
- Veräußerung der *Mitgliedschaftsrechte* nur
 - bei Verabredung im LLC Agreement oder
 - mit Zustimmung aller verbleibenden Gesellschafter
- Veräußerung der *Vermögensansprüche*
 - unbeschränkt möglich, soweit im LLC Agreement nicht anderweitig verabredet

Partnership

Partnership

- Untertypen
 - General Partnership
 - Limited Partnership (LP)
 - Limited Liability Partnership (LLP) –für gewisse Freiberufler
- Mindestens zwei natürliche oder juristische Personen
- Zwei Modellgesetze, von zahlreichen Bundesstaaten adaptiert:
 - Uniform Partnership Act (1914) bzw. Revised Uniform Partnership Act (1997)
 - Uniform Limited Partnership Act (1976), revidierte Fassung (sog. RULPA, 1985)
- Delaware

General Partnership

- Vertrag zwischen den Partnern
 - **Innenverhältnis:** Entstehung u.U. formlos, durch blosses gemeinsames gewinnorientiertes Handeln von mindestens zwei Personen
 - **Aussenverhältnis:** Haftung eines Partners für Schulden einer Partnerschaft, wenn Dritte auf von einem Partner erweckten Anschein einer Partnerschaft vertrauen, wobei der andere Partner, dem dies bekannt ist, diesem Anschein nicht entgegenwirkt (Partnership By Estoppel)
- Kein öffentlicher Eintrag
- Keine Mindestkapitalisierung

General Partnership

- Einfach zu gründen, keine Formvorschriften, schriftlicher Partnerschaftsvertrag jedoch empfehlenswert
 - Sollte insbesondere die Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Partner sowie die Gewinnausschüttung regeln
 - Mangels anderer Regelung sind die Partner zu gleichen Teilen am Gewinn und Verlust beteiligt
 - Mangels anderer Regelung sind alle Partner an der Geschäftsführung beteiligt
 - Mangels anderer Regelung werden Mehrheitsbeschlüsse nach dem Prinzip „One Partner – One Vote“ gefasst
- Risiko: De Facto Partnership

General Partnership

- Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis im Aussenverhältnis nicht massgebend
 - » Alle Partner können Verbindlichkeiten für die Partnerschaft rechtsgeschäftlich oder durch unerlaubte Handlung begründen
- Haftung der Gesellschafter
 - Gesellschafter haften vollumfänglich für alle Verbindlichkeiten der Partnerschaft
- Besteuerung
 - Partnership muss eine Steuererklärung einreichen
 - Partnership ist selbst nicht steuerpflichtig
 - Gewinne und Verluste werden an Partner weitergereicht (Pass Through Entity)

General Partnership

- Übertragbarkeit der Partnerschaftsanteile:
 - » Partnerschaftsanteile grundsätzlich nicht veräußerlich, ausser
 - bei Zustimmung aller Partner
 - Partnerschaftsvertrag erlaubt Veräußerung
 - » Gewinnansprüche können an Dritte abgetreten werden
- Ende der Partnerschaft:
 - » Auflösung
 - » Tod oder Ausscheiden eines Partners
 - Partnerschaftsvertrag kann Weiterführung trotz Ausscheiden vorsehen
 - » Wenn der letzte verbleibende Partner den ausscheidenden Partner oder dessen Erben auskauft

Limited Partnership

- Partner-Typen
 - Mindestens ein General Partner, der (sofern er eine natürliche Person ist) persönlich unbeschränkt haftet und
 - Mindestens ein Limited Partner, der in seiner Haftung auf seine Einlage beschränkt ist
- Gründung
 - Schriftlicher Vertrag (Limited Partnership Agreement) und
 - Einreichen einer Gründungsurkunde (Certificate of Limited Partnership) beim Secretary of State eines Bundesstaats gegründet
 - Falls Formalität versäumt, liegt im Zweifelsfall eine General Partnership vor
 - » Konsequenz der *unbeschränkten Haftung aller Partner*

Limited Partnership

- Handlungsbefugnisse der Partner
 - General Partner
 - Führt die Geschäfte nach denselben Regeln wie bei General Partnership
 - Limited Partner
 - » ausschliesslich passive Investoren
 - » Dürfen nicht an der Geschäftsführung teilnehmen
 - » andernfalls Verlust ihrer begrenzten Haftung
 - » Recht, über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft mitzubestimmen
 - » z.B. Auflösung
 - » in Bundesstaaten, die RULPA übernommen haben, auch über die Wahl der Geschäftsführer
- Dauer sowie Veräusserlichkeit von Partnerschaftsanteilen
 - Gleiche Regeln wie beim General Partnership

Gesellschaftsformen Überblick

	Haftung der Eigentümer	Steuerpflicht auf Ebene Gesellschaft	Steuerpflicht auf Ebene Gesellschafter
Corporation	begrenzt auf Einlage	ja	ja
General Partnership	mit gesamtem Vermögen	nein	ja
Limited Partnership	General Partner mit gesamtem Vermögen	nein	General Partner mit gesamten Vermögen
	Limited Partner begrenzt auf Einlage		Limited Partner begrenzt auf Einlage
Limited Liability Company	begrenzt auf Einlage	je nach getroffener Wahl ("check the box")	ja
Branch	mit gesamtem Vermögen	nein	ja

Fragen?

Danke für Ihr Interesse!

Jascha D. Preuss
Partner

REISS+PREUSS LLP

1350 Avenue of the Americas
Suite 2900

New York, New York 10019

Phone +1 646 731 2775

Fax +1 646 619 4705

jpreuss@reisspreuss.com

www.reisspreuss.com

Dies ist eine allgemeine Darstellung und ersetzt keinen juristischen Rat. Konsultieren Sie einen Anwalt bevor Sie Investitionsentscheidungen tätigen. In manchen Ländern gilt diese Darstellung als Anwaltswerbung.